

Steuerliche Behandlung einer Hausapotheke eines Arztes

1. Medikamentenverkauf

Hausapotheken führende Ärzte haben umsatzsteuerlich zu beachten, dass der **Verkauf von Medikamenten** nicht als ärztliche Tätigkeit gilt und daher **umsatzsteuerpflichtig** ist (20 % Steuersatz, 10 % bei Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmittel). Die Befreiung aufgrund der Kleinunternehmerregelung (Umsätze maximal jährlich € 22.000, ab 2007 max. € 30.000) wird regelmäßig nicht greifen, da diesbezüglich auch die (unecht) steuerbefreiten Umsätze miteinbezogen werden müssen.

Die Umsatzsteuer ist monatlich an das Finanzamt abzuführen, wobei die Vorsteuern aus dem Einkauf der Medikamente abgezogen werden können. Ein **Vorsteuerabzug** steht auch für Einrichtungsgegenstände zu, die **unmittelbar mit der Hausapotheke im Zusammenhang** stehen (Kästen, Regale zur Medikamentverwahrung). In jenen Fällen **ohne exakte Zuordnungsmöglichkeit** (bspw Computer) ist ein **anteiliger Vorsteuerabzug** möglich, der sich aus dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zum Gesamtumsatz ermittelt. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind folglich entsprechend der Zugehörigkeit zur Hausapotheke aufzuteilen.

2. Erfassung von Rezeptgebühren

Bei Hausapotheken führenden Ärzten sind die für den Sozialversicherungsträger vereinnahmten Rezeptgebühren als Betriebseinnahmen – in Form durchlaufender Posten – zu erfassen. Hinsichtlich deren **Verbuchung** hat die Finanzverwaltung eine strengere Vorgehensweise angekündigt. Es ist demnach zwingend eine **laufende Einzelaufzeichnung** im Zeitpunkt der tatsächlichen Bezahlung erforderlich. Die in der Praxis mitunter anzutreffende Vorgehensweise, der zufolge die Einnahmen nicht einzeln aufgezeichnet wurden und nur indirekt im Zuge der Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger ermittelt wurden, entspricht demnach nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassenführung. Eine pauschale Kürzung der indirekt ermittelten Betriebseinnahmen um nicht vereinnahmte Rezeptgebühren (bspw durch Unfall, einfaches Vergessen des Arztes, Sozialfälle) ist nicht zulässig.

3. Zusammenfassung

Der Arzt mit Hausapotheke ist daher einerseits bei der Einnahmenerfassung zur Einzelerfassung der Rezeptgebühren verpflichtet, andererseits sollte er beim Vorsteuerabzug die Zurechnung zur Hausapotheke möglichst genau festlegen.